

An den Landrat

Glarus, 29. November 2011

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen (EG FamZG; GS VIII D/5/1), ist per 1. Januar 2013 an die Revision des Bundesgesetzes über Familienzulagen sowie an die zugehörige Verordnung (FamZV) anzupassen.

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 treten die Änderungen von FamZG und FamZV in Kraft. Sie dehnen den Geltungsbereich auf die Selbstständigerwerbenden aus und erfolgten aufgrund der parlamentarischen Initiative Fasel „Ein Kind, eine Zulage“. Per 1. Januar 2013 sind alle Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft dem FamZG unterstellt und müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen. Die Leistungen werden durch Beiträge der Selbstständigerwerbenden finanziert, die sich nach dem AHV-Einkommen bemessen, welches auf dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (126'000 Fr./Jahr) plafoniert ist. Diese Plafonierung ist für die Kantone zwingend (Art. 16 Abs. 4 FamZG). Die Kantone bestimmen, ob die Beitragssätze von Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden gleich sein müssen (Art. 16 Abs. 3 FamZG). Ohne entsprechende Regelung entscheiden die FAK selber, wie sie die Beitragssätze gestalten (Art. 14 Abs. 2 EG FamZG).

Die Unterstellung der Selbstständigerwerbenden führte die Landsgemeinde 2008 auf kantonaler Ebene bereits per 1. Januar 2009 ein. Dabei waren Unterstellung und Rechnungsführung (getrennt oder gemeinsam) umstritten. Die unterbreitete Lösung schien nicht kostendeckend; es wurde befürchtet, die Leistungen an die Selbstständigerwerbenden seien auf Quersubventionierung durch Arbeitgeberbeiträge angewiesen. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen dies indessen nicht. Schliesslich wurde das EG FamZG unverändert angenommen. Die Revision des Bundesgesetzes erfordert daher nur eine marginale Anpassung des EG FamZG.

2. Erläuterungen zu den geänderten Gesetzesbestimmungen

Artikel 2. – Die Unterstellung der Selbstständigerwerbenden wird im Bundesgesetz direkt statuiert. Auf eine Regelung im kantonalen Recht kann verzichtet werden.

Artikel 4 Absatz 2. – Die ab 1. Januar 2012 in Kraft stehende Bestimmung hält fest, dass Arbeitnehmende, deren Einkommen unter der bundesrechtlichen Anspruchsgrenze für Familienzulagen liegt, als Nichterwerbstätige gelten. Diese Bestimmung nahm die Landsgemeinde 2011 auf, um eine Lücke zu schliessen. Gleiches regelt nun das Bundesrecht (Art. 19 Abs. 1^{bis}), womit die kantonale Regelung aufgehoben werden kann.

Artikel 6 Absatz 4. – Wegen der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die Selbstständigerwerbenden sind die kantonalen Bestimmungen zu erweitern; auch die Selbstständigerwerbenden unterliegen einer Kontrolle durch die FAK Glarus.

Artikel 10. – Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Bundesbestimmungen. Die Pflicht, sich einer FAK anzuschliessen, besteht für alle Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbenden, die ihren rechtlichen Sitz oder, wenn ein solcher fehlt, ihren Wohnsitz im Kanton haben (Art. 12 Abs. 2 FamZG).

Artikel 13 Absatz 2. – Neu sind auch die den Kassen angeschlossenen Selbstständigerwerbenden periodisch auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

Artikel 16. – Da die Aufsichtskommission ab 1. Januar 2012 die Finanzkompetenz über die FAK Glarus besitzt, ist eine Bestimmung zur Überschussverwendung unnötig.

Inkrafttreten. – Die Änderung tritt mit der Revision des Bundesgesetzes am 1. Januar 2013 in Kraft.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung bringt keine finanziellen Auswirkungen, da bereits vor der bundesrechtlichen Regelung Familienzulagen an Selbstständigerwerbende ausgerichtet wurden.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Gesetzesentwurf zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Gesetzesentwurf, Synopse